

3082 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an der Entwicklungs- und der Nutzungsphase des Programms ERS-1 samt Zusatzerklärung sowie deren Anlagen und Durchführungsvorschriften

Mit der Entwicklung des ersten europäischen Fernerkundungssatelliten ERS-1 sollen wetterunabhängige spezielle klimatologisch-geologische Fernerkundungsdaten der Meeres- und Landoberflächen erfaßt, analysiert und genutzt werden. Auf diesen Daten aufbauend, könnten ab 1989 Anforderungen auf verschiedensten Gebieten wie z. B. Meteorologie, Ozeanographie, Geologie, Kartographie, hydrologische Prognosen, Ressourcenmanagement der Erde und Umweltüberwachung, realisiert werden.

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Bedingungen der Teilnehmerstaaten für das konkrete Programm, die Kostenbeteiligung und Vertretung in den Programmräten. Die für Österreich anfallenden Kosten werden sich auf rund 62 Millionen Schilling belaufen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an der Entwicklungs- und der Nutzungsphase des Programms ERS-1 samt Zusatzerklärung sowie deren Anlagen und Durchführungsvorschriften, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 01 29

H a a s
Berichterstatter

R a a b
Obmann